

**Satzung
der Ortsgemeinde Spay über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzeinrichtung
des Baugebietes „In der Flogt“
vom 12.09.2008**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Spay hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79), sowie § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Spay vom 04.12.1992 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die oben bezeichnete Lärmschutzeinrichtung ist endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend dem Herstellungsprogramm angelegt ist, die beanspruchten Flächen in das Eigentum der Ortsgemeinde Spay übergegangen sind und die betreffenden Rechnungsbelege vollzählig vorliegen.

Das Herstellungsprogramm für das Baugebiet „In der Flogt“ kann bei der Beitragsabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens eingesehen werden.

**§ 2
Erschlossene Grundstücke**

Erschlossen sind Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

Ermittlungsgrundlage für die Schallpegelminderung ist das Gutachten des Schalltechnischen Ingenieurbüros für Gewerbe-, Freizeit- und Verkehrslärm Paul Pies, Birkenstraße 34, 56154 Boppard, vom 27.06.2008.

Das Abrechnungsgebiet umfasst die in der als Anlage beigefügten Grafik dargestellten Grundstücke in der Gemarkung Niederspay, Flur 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils von 10 v. H. auf die erschlossenen Grundstücke nach den zulässigen Geschossflächen der bevorteilten Vollgeschosse verteilt. § 5 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Spay gilt entsprechend.

Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Vollgeschosse, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, wird die zulässige Geschossfläche mit einem Zuschlag erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) | 15 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) | 30 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 45 v. H. |

Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4 Erschließungsbeitrag

Für die Erhebung des Erschließungsbeitrages gelten im Übrigen die Vorschriften der eingangs genannten Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Spay

§ 5 Inkrafttreten

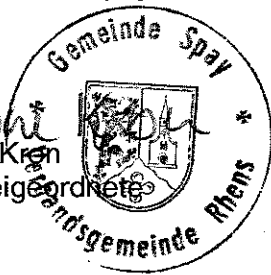
Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spay, den 12.09.2008

Ortsgemeinde Spay

i. V.

Simone Kren
Simone Kren
Erste Beigeordnete



Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rhens, den 12.09.2008

Verbandsgemeinde Rhens

i. V.


Werner Müller
Erster Beigeordneter

